

Seine Vollmachten sind vom Vorsitzenden festzulegen.
Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse und Fachbereiche gebildet werden.
Nur Mitglieder der Mitgliedsvereine (natürliche Personen) können den Ausschüssen und Fachbereichen angehören. Ausschussvorsitzende und Fachbereichsleiter haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Sie werden von den Ausschüssen und Fachbereichen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Es können weitere Mitarbeiter für festgelegte Aufgaben vom Vorstand berufen und abberufen. Sie haben kein Stimmrecht.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit einfacher entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gilt auch für Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung zusammengefasst.

Die Protokolle werden innerhalb angemessener Frist (ca. 3 Monate) den Mitgliedern zugesandt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und 1 bis 4 Beiratsmitgliedern zusammen. Die Beiratsmitglieder sollten aus den verschiedenen Landesteilen Niedersachsens und werden auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
Die Aufgaben der Beiratsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
Sie haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme, auch dann wenn sie gleichzeitig Ausschussvorsitzende und Fachbereichsleiter sind.
Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.

§ 5 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Gehörlosenverbandes Niedersachsen e.V., Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Der/die Ehrenvorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Jedes Mitglied der angeschlossenen Vereine zahlt einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages werden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Vereine, welche ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

§ 7 Satzung

Über alle Fälle, die in der Satzung nicht vorgesehen sind kann der Vorstand vorläufige Bestimmungen treffen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist auch berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, welche aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisungen erforderlich sind. Über die Änderung sind diese zu benachrichtigen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Gehörlosenverbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden.
Im Übrigen gelten für Auflösung und Liquidation die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts. Das Vermögen des Gehörlosenverbandes fällt an den Paritätischen Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5a, 30559 Hannover, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für Gehörlose zu verwenden.

Gehörlosenverband Niedersachsen e.V.



Satzung

Gehörlosenverband Niedersachsen e.V.

Westerfeldstrasse 7

31177 Harsum

Telefon: 05127/ 695 44

Telefax: 05127/ 695 57

E-Mail: info@gehoerlosenverband-nds.de
www.gehoerlosenverband-nds.de

Eintragung der Satzung vom 13.03.1985
Geändert auf der Außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 23.02.1991 in Hannover.
Eingetragen vom Amtsgericht Hannover am
28.08.1991.

Geändert auf der Mitgliederversammlung
am 5.04.2003 in Mellendorf / Gailhof.
Eingetragen vom Amtsgericht Hannover am
16.09.2003.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am
26.03.2011 in Hannover.

Eingetragen vom Amtsgericht Hannover
am 20.02.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Gehörlosenverband führt den Namen
„Gehörlosenverband Niedersachsen e.V.“,
nachstehend Gehörlosenverband genannt. Er ist die
Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer
Hörgeschädigter in Niedersachsen. Er hat seinen
Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2648 eingetragen.
Der Gehörlosenverband ist Mitglied im Deutschen
Gehörlosen Bund e.V. und im Paritätischen
Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Gehörlosenverband verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung von 1977 in der jeweiligen gültigen
Fassung.

Zweck des Gehörlosenverbandes ist:

- Förderung des kulturellen Lebens Gehörloser und
Hörgeschädigter
einschließlich der Jugend.
- Wahrnehmung der sozialen, wirtschaftlichen und
beruflichen Interessen der Mitglieder
- Unterstützung der Gehörlosen durch Rat und Tat
- Einheitliche Führung und Vertretung der
Gehörlosen gegenüber Parlamenten, Behörden und
der Öffentlichkeit

Der Gehörlosenverband ist selbstlos tätig, er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Gehörlosenverbandes dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Gehörlosenverbandes. Die Mitglieder erhalten bei
ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder

Aufhebung des Gehörlosenverbandes keine Anteile
des Verbandsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem der
Zweck Körperschaft fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt
werden. Der Gehörlosenverband ist parteipolitisch
neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und
weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Gehörlosenverbandes können nur
Gehörlosenvereine des Landes Niedersachsen
werden, die ausschließlich und unmittelbar
steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Sie werden
eingeteilt in:

- Ordentliche Mitglieder mit voller
Beitragspflicht sind Gehörlosenvereine
aus Niedersachsen.
- Außerordentliche Mitglieder können solche
Organisationen werden, die überregionale
Aufgaben zum Wohle der Gehörlosen verfolgen.
Außerordentliche Mitglieder zahlen 1/10 der
Beiträge der ordentlichen Mitglieder und haben
kein volles Stimmrecht.
- Fördernde Mitglieder können werden:
Privatpersonen, Fördervereine, Verbände, Firmen
u.a., die den Gehörlosenverband bei der
Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern. Sie
zahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe (ab
einem Mindestbeitrag) gegen einer
Spendenbescheinigung.
Von der Mitgliederversammlung wird auf
Vorschlag des Vorstandes ein Mindestbeitrag
festgelegt. Sie haben kein Stimmrecht, wenn sie
an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder und
Außerordentliche Mitglieder haben
jährlich eine Mitgliederstands- Meldung
abzugeben. Der Mitgliederstand ist immer die
Gesamtzahl der Einzelpersonen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf
Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

2. Die Mitgliedschaft im Gehörlosenverband
erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder
durch Auflösung eines Mitgliedsvereins Der
Austritt ist nur für den Schluss eines
Kalenderjahres zulässig.

Er muss bis zum 30. September schriftlich erklärt
werden.

Der Ausschluss aus dem Gehörlosenverband
erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen
Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben.
Der Einspruch wird dann bei der
Mitgliederversammlung behandelt und endgültig
entschieden. Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Pflichten der
Mitglieder und Interessen des
Gehörlosenverbandes,
- Rückstand von Beitragszahlungen oder
sonstige bestehende Verbindlichkeiten die
zweimal vergeblich gemahnt worden sind,
- fehlende Gemeinnützigkeit
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft
bleiben die Verbindlichkeiten
gegenüber dem Gehörlosenverband
unberührt.

§ 4 Organe des Gehörlosenverbandes

Organe des Gehörlosenverbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand
1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im
Jahr statt. Die Einladung zu der
Mitgliederversammlung muss schriftlich 4
Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder
seinen Stellvertreter erfolgen.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen
14 Tage vor der Versammlung bei dem 1.
Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Die
Mitgliederversammlung hat alle Rechte,
die ihr nach den Bestimmungen des
Bürgerlichen Rechts zustehen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Delegierten der angeschlossenen Vereinen.
Vereine bis 100 Mitglieder haben 2 Stimmen,
auf weitere 50 Mitglieder je eine Stimme.
- den erweiterten Vorstand, je eine Stimme.
- Den Delegierten der außerordentlichen
Mitgliedern. Sie haben bis 500
Mitglieder 2 Stimmen, auf weitere 200
Mitglieder je eine Stimme.

d) Den Ausschussvorsitzenden und den
Fachbereichsleitern je eine Stimme

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer
von 4 Jahren den Vorstand und nimmt dessen
Entlastung vor. Sie wählt 2 Kassenrevisoren, die
das Recht haben die Kassengeschäfte jederzeit
zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung
Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner
über:

- den Haushaltsplan des Gehörlosenverbandes
- Aufgaben des Gehörlosenverbandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Gehörlosenverbandes

Die Teilnahmekosten an der
Mitgliederversammlung werden umgelegt.

2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die
Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Entstehende Kosten werden auf Nachweis erstattet.
Außerdem können die Organmitglieder nach §3
Nr. 26a EStG eine pauschale Erstattung bis zu
150,00 € im Jahr erhalten. Diese Pauschale wird
bei Bedarf vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetz-
buch sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Beide können den Verein allein vertreten. Der
Vorstand kann die Führung der Geschäfte dem
Geschäftsführer übertragen, der insoweit auch den
Gehörlosenverband vertreten kann.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß
§ 30 BGB. Seine Aufgaben sind:

Kontaktpflege zu Institutionen wie z.B.
Landesregierung, Behörden und überregionalen
Vereine, sowie die Unterstützung der Mitarbeiter
des Gehörlosenverbandes. Der Geschäftsführer
arbeitet ehrenamtlich und wird wie die anderen
Vorstandsmitglieder gewählt, bis der
Gehörlosenverband in der Lage ist, einen
hauptamtlichen Geschäftsführer zu beschäftigen.